

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Druckpreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch andere Händler bezogen monatlich 30 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Kunden und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den obgenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. / Abbestellungsvertrag der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle, / Unwesentliche Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Verleger: Wilsdruff. / Druckerei: Wilsdruff.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 102.

Freitag den 3. Mai 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Spargel, Rhabarber und Spinat.

Die Preiscommission bei der Landesstelle für Gemüse und Obst hat die folgenden Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

I. Spargel	II.		
	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
a) unfortiert	0,66	0,80	1,05 Mk. je Pfd.
b) fortiert I (etwa 15 Stangen auf das Pfund, Stangenlänge bis 22 cm)	0,96	1,15	1,45
c) fortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfund)	0,66	0,80	1,05
d) Suppenspargel	0,80	0,87	0,48
2. Rhabarber	0,15	0,18	0,25
3. Spinat	0,30	0,36	0,47

Die hiernach festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 II B/VIII vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.G.B. Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Die vorstehend festgesetzten Preise gelten vom **3. Mai 1918 ab** bis auf weiteres. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die mit Ministerialverordnung Nr. 153 II B VIII vom 26. Januar 1918 festgesetzten Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise für **Spinat** außer Kraft.

Die obigen Preise gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Befugnisse der örtlichen Preiscommissionen zur Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen sind erloschen.

Dresden, am 30. April 1918. 714 b II B VIII. Ministerium des Innern.

Verordnung über die Kirschernte 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung der Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 — R.G.B. S. 607/728 und der Bundesratsverordnung über die Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 — R.G.B. S. 604 — wird angeordnet:

§ 1. Die Beförderung von Kirschen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Expressgut und Passagiergut, zu dem auch Traglasten zu rechnen sind, ist nur zulässig auf Grund eines vom Kommunalverband des Versendungsortes oder der von ihm bestimmten Stelle ausfertigten Verbandscheines. Der Verbandschein wird durch einen Vermerk auf den Verladepapieren, bei Passagiergut in schriftlicher Form erteilt. Der Verbandschein für Passagiergut ist von der Bahn oder dem Schiffahrtsunternehmen bei der Annahme des Gepäcksstückes zu entwerfen; der Reisende hat ihn während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Polizeibeamten oder sonstigen Ueberwachungsstellen vorzuzeigen. Die Verbandscheine müssen die Adresse des Absenders und Empfängers sowie die Menge der zu versendenden Kirschen enthalten und mit dem Stempel des Kommunalverbandes versehen sein.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, die Erteilung des Verbandscheines zu verweigern, sofern Interessen der Volksernährung entgegenstehen oder der Verdacht der Ueberschreitung der Höchstpreise oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften begründet erscheint. Der Verbandschein darf jedoch nicht verweigert werden, wenn ein Erzeuger die von ihm erzeugten Kirschen an einem anderen Orte als dem Erzeugungsorte in der eigenen Wirtschaft verwendet.

§ 2. Die Kommunalverbände sind befugt, zur Versorgung der Bevölkerung mit Kirschen 1. mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst Vorschriften über den entgeltlichen Absatz der in ihrem Bezirk erzeugten Kirschen zu erlassen, insbesondere auch die Zulässigkeit der Beförderung von Kirschen außerhalb des Bahn- und Schiffsverkehrs an das Erfordernis einer Verbandsgenehmigung (eines Beförderungsscheines) zu binden; 2. in die Rechte aus Pacht- und Lieferungsverträgen jeder Art über die in ihrem Bezirk erzeugten Kirschen einzutreten.

Die Anordnung ist an den aus solchen Verträgen zum Bezug der Kirschen Berechtigten zu richten. Zur Zustellung genügt die Zustellung der Anordnung durch eingeschriebenen Brief. Im Falle des Eintrittes hat der Kommunalverband die Gegenleistung aus diesen Verträgen dem anderen Vertragsteil oder, wenn dieser sie bereits von dem durch die Anordnung Betroffenen erhalten hat, an letzteren zu bewirken, es sei denn, daß die Bewirkung der Gegenleistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.

§ 3. Alle Besitzer von Kirschen oder Kirschkäufen haben dem Kommunalverband oder dessen Beauftragten, die sich als solche ausweisen, auf Anforderung wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Bestände an tragfähigen Kirschkäufen oder Kirschen (auch nach Gewicht, Art und Lagerort) sowie über die darauf bezüglichen Pacht- oder Lieferungsverträge jeder Art zu geben. Die Beauftragten, die sich als solche ausweisen, sind befugt, sowohl zur Schätzung der Kirschernte wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Kirschen vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Kirschen vermutet werden, zu betreten und zu besichtigen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 4. Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Ausstellung eines Verbandscheines eine Gebühr von 1/2 Pfennig für das Pfund, mindestens aber von 0,25 Mk. zu erheben.

§ 5. Der Verkauf von Kirschen durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher an der Obstplanzung ist verboten. Die Kommunalverbände sind jedoch befugt, diesen Verkauf an Ortseingekessene gegen Sperrkarten zu gestatten.

§ 6. Gegen die Entscheidungen des Kommunalverbands ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst zulässig.

§ 7. Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst oder den Kommunalverbänden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Dresden, am 27. April 1918. Nr. 697 II B VII Ministerium des Innern.

Pferde-Aushebung.

Nachdem das Kgl. stellv. Generalkommando (XII. Armee-Korps) in Dresden auch für den hiesigen Bezirk die Bormahme einer weiteren Pferdeaushebung angeordnet hat, werden als Aushebungszeiten und Orte bestimmt:

- Montag, der 13. Mai 1918, vormittags 1/2 10 Uhr** in **Rossen**, am Schützenhause (für den Amtsgerichtsbezirk Rossen).
- Dienstag, der 14. Mai 1918, vormittags 9 Uhr** in **Meißen**, am Schützenhause (für den Amtsgerichtsbezirk Meißen und die Gemeinden Coswig und Rötzig).
- Mittwoch, der 15. Mai 1918, vormittags 1/2 12 Uhr** in **Wilsdruff**, am Schützenhause (für den Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff und die Gemeinde Wildberg).
- Donnerstag, der 16. Mai 1918, vormittags 1/4 11 Uhr** in **Lommajsch**, am Schützenhause (für den Amtsgerichtsbezirk Lommajsch).

- Die Gemeindevorstände und Gutsbesitzer, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, erhalten die **Namen der Pferdebesitzer, die vorzuführen haben**, mitgeteilt. Sie sind nach §§ 18 und 24 der Pferdeaushebungsvorschrift für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der verlangten Pferde verantwortlich und haben sich zu den Aushebungsetagen selbst mit anzufinden.
- Die bestimmten Pferdebesitzer haben ihre sämtlichen, bei der letzten Musterung als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde vorzuführen, darunter auch solche Pferde, die im Laufe des Jahres 1918 erst fünf Jahre alt werden und etwaige, bei der letzten Musterung noch nicht vorgeführten Pferde im Alter von 4—18 Jahren.
- Die Gemeindevorstände und Gutsbesitzer haben dafür zu sorgen, daß das Befahren der Pferde genau nach Auftrieb erfolgt. Die Aufstellung der Pferde, bei der den Anweisungen des diensthabenden Gendarmen-Vachtmeisters nachzukommen ist, muß mindestens 10 Minuten vor der festgesetzten Zeit beendet sein.
- An dem linken Vorderhufe jedes Pferdes ist ein Täfelchen (Pappe oder hartes Papier) mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen. Die Täfelchen müssen fest angebunden werden und dürfen nicht flattern.
- Auf Schläger, Beißer, heftige und sonst bössartige Tiere ist besonders aufmerksam zu machen. Sie sind abseits zu stellen. Im übrigen sind Abstände von 4—6 Schritten einzuhalten.
- Die Vorführung geschieht blank auf Trense mit 2 Zügeln, Stricken, Ketten. Einfache Zügel usw. werden mit den Enden am rechtsseitigen Trensenring festgemacht, das entspricht 2 Zügeln.

Mit Rücksicht auf die große Knappheit an Zäumungsmaterial können den Pferdebesitzern **auf Antrag** die von ihnen zu stellenden Halfter und Trensen bei Abnahme der Pferde zurückgegeben werden. Für die Rückgabe des Zäumungsmaterials an die Pferdebesitzer werden diesen 5 Mk. für Halfter und Trensen und 2,50 Mk. für Halfter von der Entschädigungssumme abgezogen.